

## Tit. 7.3 RdSchr. 99i

### Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

---

## Tit. 7 – Medizinische Vorsorge für Mütter [jetzt] und Väter

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 99i

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 7.3 RdSchr. 99i – Wiederholte Leistungen

(1) Vorsorgeleistungen für Mütter [jetzt] und Väter sowie Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen können nicht vor Ablauf von 4 Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen erbracht werden, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschusst worden sind, es sei denn, eine vorzeitige Leistung ist aus medizinischen Gründen dringend erforderlich.

(2) Auf Grund der erweiterten Vorsorge (vgl. § 11 SGB V ) sind bei der Prüfung, ob seit der letzten durchgeführten Vorsorgeleistung mindestens 4 Jahre vergangen sind, auch die Leistungen nach dem bis zum 31. 12. 1999 geltenden § 40 Abs. 1 SGB V - ambulante *Rehabilitationskuren* - zu berücksichtigen.